

# RS OGH 1956/3/2 50s73/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1956

## Norm

StVO §27 Abs1

## Rechtssatz

Den Lenkern von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen der Straßenpflege obliegen bei der Benützung der nicht den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Fahrbahnseite keine über den Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden besonderen Sicherungsvorkehrungen. Sie dürfen - insbesondere bei Schneefällen und dadurch bedingter Notwendigkeit von Räumarbeiten - damit rechnen, daß entgegenkommende Fahrzeuge darauf Bedacht nehmen und ihrerseits Vorsicht walten lassen.

## Entscheidungstexte

- 5 Os 73/56  
Entscheidungstext OGH 02.03.1956 5 Os 73/56  
Veröff: ZVR 1956/120 S 169

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0075106

## Dokumentnummer

JJR\_19560302\_OGH0002\_0050OS00073\_5600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)